

Chancen nutzen – Werte achten: Für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Biotechnologie und Gentechnik

0. Inhalt

1. Einleitung

2. Biomedizin/Bioethik

2.1 Biomedizinischer Fortschritt

2.2 Stammzellforschung

2.3 Präimplantationsdiagnostik

2.4 weitere bioethische Herausforderungen (Klonen und Keimbahneingriffe)

3. Grüne Gentechnik

3.1 Forschung zur Grünen Gentechnik

3.2 Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

3.3 Import gentechnisch veränderter Organismen

3.4 Kennzeichnung

3.5 Information und Bürgerdialoge

1. Einleitung

Bio- und Gentechnologie versprechen gesunde Lebensmittel für die wachsende Weltbevölkerung, umweltfreundliche Rohstoffe und Produktionsverfahren, verbesserte Diagnose, erfolgreiche Prophylaxe und neue Therapien von Krankheiten. Die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und das große wirtschaftliche Potential machen die Biotechnologie zu einer der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts. Die Aufgabe der Politik besteht darin, bei der Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Chancen und Risiken abzuwägen. Das Ziel ist, das Potential der Biotechnologie zu nutzen, Sicherheit zu gewährleisten und ethische Grenzen zu beachten. Die CDU stellt sich der Herausforderung und setzt sich für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Gen- und Biotechnologie ein.

2. Biomedizin/Bioethik

2.1 Biomedizinischer Fortschritt

Gentechnik und Biotechnologie werden heute bereits erfolgreich in der Medizin und der Entwicklung von Arzneimitteln und Diagnostikverfahren eingesetzt. Die CDU begrüßt diese Entwicklungen sehr, denn Heilung und Leidminderung sind wichtige Ziele in einer humanen Gesellschaft. Die Biotechnologie ist deshalb auch ein Schwerpunkt der Forschungsförderung und der Hightech-Strategie der CDU-geführten Bundesregierung.

2.2 Stammzellforschung

Verschiedene Entwicklungen und Forschungen in der Bio- und Gentechnologie führen uns aber in ethische Grenzbereiche und berühren unmittelbar Fragen der Menschenwürde und des Lebensschutzes. Das gilt zum Beispiel für die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen, die nach dem bisherigen Stand der Technik aus frühen Embryonen gewonnen werden, die dabei zerstört werden. Die Stammzellen selbst sind keine Embryonen mehr. Somit sind nicht sie, sondern ist ihre Herstellung ethisch problematisch.

Deshalb ist es in Deutschland auch verboten, humane embryonale Stammzellen herzustellen. Das Embryonenschutzgesetz von 1991 untersagt die verbrauchende Embryonenforschung. Daran wollen wir festhalten, denn der Lebensschutz und die Achtung vor der Würde des Menschen haben für uns Vorrang vor der Freiheit der Forschung und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig ist es eine Tatsache, dass weltweit seit weit über zehn Jahren mit embryonalen humanen Stammzellen geforscht wird. Dabei geht es um hochrangige und sehr wichtige Ziele. Es sollen grundlegende Fragen der Zellentwicklung und der Krankheitsentstehung beantwortet und in Zukunft einmal schwere Krankheiten von Diabetes und Herzinfarkt bis Querschnittslähmung und Parkinson behandelt werden können. Nicht alle Forschungsaufgaben in dem Bereich sind nach den Erkenntnissen der Wissenschaft mit tierischen Stammzellen oder mit adulten Stammzellen des Menschen zu bewältigen.

Der Deutsche Bundestag hat 2002 nach gründlichen ethischen Debatten den Import von humanen embryonalen Stammzellen nach Deutschland streng reglementiert. Seitdem ist nicht nur die Herstellung aus menschlichen Embryonen in Deutschland untersagt, sondern

auch der Import an strenge Voraussetzungen gebunden. So müssen Wissenschaftler, die humane embryonale Stammzellen importieren wollen, nachweisen, dass die Erkenntnisse nicht mit anderen Zellen gewonnen werden können. Zudem dürfen die Stammzellen nur aus solchen Embryonen hergestellt sein, die ursprünglich für das Herbeiführen einer Schwangerschaft erzeugt worden waren, bei denen zum Zeitpunkt der Nutzung für die Forschung aber schon feststand, dass sie nicht mehr übertragen würden. Sie hatten also keine Lebensperspektive mehr und wären sonst weggeworfen worden.

Ein wichtiger Punkt des Stammzellgesetzes ist die Stichtagsregelung. Diese besagt, dass nur Linien, die vor einem Stichtag in der Vergangenheit hergestellt wurden, importiert werden dürfen. Somit wird sichergestellt, dass von Deutschland aus kein Anreiz zur Erzeugung neuer Stammzellen im Ausland ausgeht.

Im April 2008 hat der Deutsche Bundestag den Stichtag von Januar 2002 auf Mai 2007 verschoben. Grund dafür war, dass die älteren in Deutschland bis dahin genehmigungsfähigen Stammzelllinien für die Forschung nur noch sehr eingeschränkt verwendbar sind. Sie sind instabil und verunreinigt und liefern kaum noch vergleichbare Ergebnisse.

Die Frage, ob die Veränderung des Stichtags ethisch problematisch sein könnte, wurde in der CDU – wie in den christlichen Kirchen auch – kontrovers diskutiert und unterschiedlich beantwortet. Das Votum war damit letztlich eine Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten. Im Ergebnis haben die Unionsabgeordneten zu etwa gleichen Teilen für und gegen eine Novellierung des Stammzellgesetzes gestimmt.

Die adulte Stammzellforschung, die z.B. mit Nabelschnurblut oder Stammzellen aus dem Rückenmark arbeitet, und die Forschung an tierischen Stammzellen sind ethisch unproblematisch. Die dort geleisteten Forschungsarbeiten sind nicht völlig mit der humanen embryonalen Stammzellforschung vergleichbar. Die humane embryonale Stammzellforschung arbeitet in der Regel mehr grundlagenorientiert als die adulte und wird auch für Vergleichsarbeiten der anderen Felder gebraucht.

Die CDU-geführte Bundesregierung stärkt die ethisch unproblematischen Forschungszweige ganz besonders. Auch wird nach alternativen Wegen gesucht, pluripotente Stammzellen ohne die Tötung von Embryonen, etwa durch die Reprogrammierung von Körper-

zellen, herzustellen. Hier hat es in der letzten Zeit sehr hoffungsvolle Ergebnisse gegeben. Über 95 Prozent der Finanzmittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Stammzellprojekte gehen in die adulte und die tierische Stammzellforschung sowie in die Erforschung von Alternativen.

Bei der ethisch sensiblen Stammzellforschung ist der CDU der ständige Dialog mit allen gesellschaftlichen Akteuren wichtig. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde deshalb vereinbart, dass die Bundesregierung die Einrichtung einer Dialogplattform „Deutsches Stammzellnetzwerk“ prüft.

2.3 Präimplantationsdiagnostik

Ethische Fragen wirft auch die Präimplantationsdiagnostik (PID) auf, mit deren Hilfe nach einer Reagenzglasbefruchtung vor Einpflanzung eines Embryos in den Mutterleib genetische Eigenschaften festgestellt werden können.

Am 6. Juli 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die PID zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden nicht strafbar ist. Der Deutsche Bundestag war dadurch aufgefordert, für Betroffene und Ärzte Rechtsklarheit zu schaffen und die PID gesetzlich zu regeln.

Die CDU hat im Vorfeld der Entscheidung im Deutschen Bundestag am 16. November 2010 auf dem Parteitag in Karlsruhe eine sehr intensive Debatte zur PID geführt. 51 Prozent der Delegierten haben sich für ein Verbot ausgesprochen, 49 Prozent für eine begrenzte Zulassung. Den Beschluss finden Sie hier:

<http://www.karlsruhe2010.cdu.de/images/stories/docs/PID-Beschluss.pdf>

Die Debatten und das knappe Votum des CDU-Parteitags haben deutlich werden lassen, dass wir es ein Stück weit mit einem Dilemma zu tun haben. Befürworter der PID müssen sich mit Problemen der Eingrenzbarkeit, der Unsicherheit der Methode in Bezug auf die Feststellung von Erkrankungen und den im frühen Embryonalstadium oft nicht vorhersehbaren Schweregrad oder Verlauf von Krankheiten auseinandersetzen. Gegner der PID sehen sich mit Fragen der Barmherzigkeit mit Blick auf die Betroffenen sowie der Zulässigkeit von Abtreibungen im Konfliktfall konfrontiert. Dass die Wertungswidersprüche bei der Frage nach der PID letztlich nicht aufgelöst werden können, zeigen auch die unterschiedli-

chen Positionen in den christlichen Kirchen und weit darüber hinaus in der gesellschaftlichen Diskussion.

Die Entscheidung über Verbot oder begrenzte Zulassung der PID ist ebenso wie die Entscheidung über die Stammzellforschung eine Gewissensfrage. Deshalb haben die Fraktionen im Deutschen Bundestag keine Empfehlung zur Abstimmung am 7. Juli 2011 abgegeben. Die Vorsitzende der CDU Deutschlands, Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Generalsekretär Hermann Gröhe und der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Volker Kauder, sind persönlich für ein Verbot der PID eingetreten. Mehrheitlich (326 von 594 abgegebenen Stimmen aus allen Fraktionen) haben die Abgeordneten des Bundestags aber für eine begrenzte Zulassung der PID unter strengen Auflagen gestimmt. Sie ist ausdrücklich nur dann erlaubt, wenn ein oder beide Elternteile die Veranlagung zu einer schwerwiegenden Erbkrankheit haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tot- oder Fehlgeburt droht. Dies muss von einem besonders geschulten Arzt bestätigt werden. Das Gesetz sieht eine Beratungspflicht für die Eltern vor. Darüber hinaus muss eine interdisziplinäre Ethikkommission in jedem Einzelfall zustimmen. Die PID darf nur in ausgewählten und zugelassenen Zentren stattfinden.

2.4 Weitere bioethische Herausforderungen (Klonen und Keimbahneingriffe)

Seit 1996 in Schottland das Klonschaf Dolly geboren wurde, ist das Klonen von Säugetieren durch die Technik des Kerntransfers Realität. Bei einer Reihe anderer Tierarten, z.B. auch bei Rindern, ist es gelungen. Zwar hat bisher noch niemand einen Menschen geklont, ausgeschlossen scheint es aber nicht zu sein. Die CDU lehnt das Klonen von Menschen entschieden ab. Wir setzen uns für die internationale Ächtung des Menschenklonens ein. Beim Tierklonen muss der Tierschutz beachtet werden. Gegen den Einsatz des Klonens von Tieren für die Lebensmittelerzeugung gibt es in der CDU erhebliche Vorbehalte.

Eingriffe in die Keimbahn des Menschen, die zu dauerhaften, an die Nachkommen vererbaren Änderungen des Erbgutes führen, müssen verboten bleiben.

3. Grüne Gentechnik

Angesichts der großen Chancen, die die Gentechnik in Bezug auf die sichere Ernährung der wachsenden Weltbevölkerung, die Verbesserung der Lebensmittelqualität sowie auf eine umweltfreundliche Versorgung mit Energie und Rohstoffen hat, will die CDU die Zukunftsoption „Grüne Gentechnik“ offen halten und ihre Potentiale weiter ausloten. Sicherheit für Mensch und Umwelt stehen dabei allerdings an erster Stelle.

3.1 Forschung zur Grünen Gentechnik

Die CDU befürwortet die Erforschung der Grünen Gentechnik. Wichtige Forschungsziele sind z. B. die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit des Anbaus, die Verbesserung ernährungsphysiologischer Eigenschaften und die Reduzierung Allergie auslösender Inhaltsstoffe, die Verbesserung von technischen Eigenschaften nachwachsender Rohstoffe und die Züchtung von Energiepflanzen. Auch geht es um die Bewältigung der Folgen des Klimawandels, d. h. die Züchtung von Pflanzen, die mit Trockenheit zurechtkommen und auf salzigen Böden wachsen. Ein großer Teil der Fördermittel fließt in den Bereich der biologischen Sicherheitsforschung. Wir wollen ein hohes Sicherheitsniveau in der Grünen Gentechnik durchsetzen und in Deutschland die Fragestellungen bearbeiten. Nur so können wir die Sicherheit der Grünen Gentechnik auch auf internationaler Ebene aktiv mitbestimmen und gestalten.

Mit der Novelle des Gentechnikrechts 2008 sind die Forschungsbedingungen verbessert worden. Gentechnische Laborversuche in den unteren Sicherheitsklassen, in denen kein oder nur ein sehr geringes Risiko besteht, können unmittelbar nach der Anzeige bei der zuständigen Behörde – ohne weitere Wartezeit - beginnen. Das Verfahren für Forschungsfreisetzung mit gentechnischen Pflanzen, für die bereits genug Freiland erfahrung existiert (i.d.R. Wiederholungsversuche), ist vereinfacht und rechtlich verbindlich abgesichert worden.

3.2 Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

Weltweit ist die Grüne Gentechnik etabliert. 2010 wurden rund um den Globus 148 Mio. Hektar gentechnisch gezüchtete Pflanzen angebaut, was mehr als 2,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Erde entspricht. Die Steigerungsraten liegen um die 10 Prozent jährlich. In Europa entwickelt sich der Anbau allerdings gegen den Trend, nen-

nenswerten Anbau gibt es lediglich in Spanien. Überhaupt sind nur zwei Sorten gentechnisch gezüchteter Pflanzen grundsätzlich zum Anbau zugelassen. Zum einen ist dies die Stärkekartoffel Amflora, die nicht zu Nahrungszwecken dient, sondern für den industriellen Einsatz als nachwachsender Rohstoff gedacht ist. Ihre Eigenschaften sind optimal für die Papier- und Klebstoffherstellung. In Deutschland wurden 2011 jedoch nur zwei Hektar gepflanzt. Zum anderen ist auch die Maissorte MON 810 grundsätzlich zugelassen, die ein Bakterieneiweiß gegen den Maiszünsler produziert, das im Ökolandbau als natürliches Pflanzenschutzmittel gespritzt wird. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat 2009 den Anbau von MON 810 in Deutschland aus Vorsorgegründen ausgesetzt.

Die CDU ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Grüne Gentechnik nach einer erfolgreichen Forschung auch in Deutschland praktisch umgesetzt werden sollte. Allerdings steht über jeder Anwendung der Grundsatz: „Sicherheit und Unbedenklichkeit haben gegenüber wirtschaftlichen Überlegungen Vorrang“. Der zweite Grundsatz für den Anbau ist für die CDU die Gewährleistung der Koexistenz. Ein Landwirt muss sich auch gegen gentechnisch gezüchtete Sorten entscheiden können, sein Anbau muss entsprechend vor Vermischungen geschützt sein.

Das geltende Gentechnikrecht enthält schon wichtige Voraussetzungen für Sicherheit und Koexistenz. Sowohl wissenschaftliche Freisetzungsversuche als auch der Anbau gentechnisch gezüchteter Pflanzen werden nur zugelassen, wenn gesundheitliche Unbedenklichkeit für Mensch und Tier sowie Umweltfreundlichkeit in einem strengen Prüfverfahren bestätigt werden.

Die Anbauzulassung erfolgt zunächst auf EU-Ebene. Im nationalen deutschen Gentechnikrecht sieht eine strenge Haftungsregelung (gesamtschuldnerisch und verschuldensunabhängig) vor, dass die Anbauer gentechnisch gezüchteter Sorten bei Verunreinigungen auch gegenüber ihren Nachbarn haften müssen, wenn sie alle Vorschriften eingehalten haben. Ein öffentliches Standortregister sorgt für Transparenz.

Für den Anbau zugelassener Genmaissorten gibt es zudem nationale Abstandsregelungen von 150 Metern zu konventionellen und von 300 Metern zu ökologischen Anbauflächen, sofern mit den Nachbarbetrieben nichts anderes vereinbart ist. (Die Regelung hat derzeit wegen des Aussetzens des MON 810-Anbaus keine praktische Relevanz, würde aber frei-

fen, wenn der Anbau wieder erfolgen dürfte.) Bei der Zulassung der Stärkekartoffel Amflora hat die EU-Kommission darüber hinaus noch Regelungen festgelegt, die die Koexistenz gewährleisten. So dürfen auf einem Amflora-Feld im Folgejahr keine konventionellen Kartoffeln angebaut werden. Durchwuchs aus dem Amflora-Anbau muss kontrolliert und entfernt werden. Die Amflora-Kartoffeln dürfen nur an Erzeuger und Verarbeiter abgegeben werden, die sich vertraglich verpflichten, die Amflora von der Lagerung der Pflanzkartoffel bis zur Verarbeitung im Stärkebetrieb räumlich vom übrigen Kartoffelbau zu trennen.

Die CDU hat mit der CSU und der FDP im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart, dass die Bundesländer in Zukunft innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens von Kriterien flexibel eigenständige Abstände festlegen können, die zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen und solchen mit konventionellem oder ökologischem Anbau einzuhalten sind. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich in der Abstimmung.

Auf EU-Ebene wird ebenfalls über eine Änderung der Gentechnik-Richtlinien debattiert. EU-Kommission und Parlament wollen den zentralen Zulassungsprozess mit wissenschaftlicher Prüfung der Gesundheits- und Umweltrisiken beibehalten, aber den Nationalstaaten auch für zugelassene Sorten Anbauverbote u. a. aus ethischen, sozialen und kulturellen Gründen ermöglichen. Die Mitgliedstaaten (Ministerrat) müssen noch über den Vorschlag entscheiden.

3.3 Import gentechnisch veränderter Organismen

Als Viehfutter für die Veredlungsproduktion (Schweine und Geflügel) werden Futterpflanzen importiert. Es handelt sich dabei vor allem um Eiweißpflanzen, insbesondere Sojabohnen, die in Deutschland und Europa keine optimalen Wuchsbedingungen haben. Der Import ist zur Sicherung der Eiweißversorgung in Europa notwendig. Viele dieser Futterpflanzen sind heute gentechnisch gezüchtet. Über die Zulassung des Imports auf den Binnenmarkt wird auf EU-Ebene entschieden.

Die CDU tritt für wissenschaftsbasierte und pragmatische Zulassungsverfahren für den Import von gentechnisch gezüchteten Futterpflanzensorten ein. Diese sollten allein an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Gewährleistung der Sicherheit orientiert und zeitlich kalkulierbar sein.

Beim Import der zugelassenen Sorten müssen strenge Kriterien eingehalten werden. Kein Lebens- oder Futtermittel, das Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Organismen enthält, darf nach Europa importiert werden. Bei geringfügigen Verunreinigungen in Futtermitteln mit in Drittländern schon zugelassenen Sorten gilt eine technische Nachweisgrenze von 0,1 Prozent.

3.4 Kennzeichnung

Die CDU will, dass auch der Verbraucher die freie Wahl hat. Dafür ist eine klare Lebensmittelkennzeichnung wichtig. Nach den EU-Vorschriften müssen Lebensmittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder hergestellt sind bzw. aus Mischungen mit ihnen oberhalb eines Schwellenwertes für eventuelle Verunreinigungen von 0,9 Prozent als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden. Die CDU will diese Kennzeichnung im Interesse einer umfassenden Verbrauchertransparenz verbessern. Der Verbraucher soll auch wissen, wenn ein Lebensmittel im Herstellungsprozess mit Gentechnik in Berührung gekommen ist – Prozesskennzeichnung - . Das haben wir im Koalitionsvertrag festgeschrieben und dafür setzt sich die Bundesregierung in Brüssel ein.

In Deutschland gibt es seit 1998 auch die Möglichkeit der Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte. Inzwischen gibt es auch ein vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz autorisiertes Label „Ohne Gentechnik“. Zudem ist die freiwillige Kennzeichnung vereinfacht worden. Im Endprodukt darf keine Gentechnik mehr enthalten sein – nicht einmal Spuren oder Verunreinigungen. Auch gilt weiterhin grundsätzlich, dass bei der Herstellung keine Gentechnik verwendet wurde. Bei tierischen Produkten kann die Kennzeichnung erfolgen, wenn die Tiere drei bis vier Monate vor der Schlachtung oder Milchabgabe bzw. bei Legehennen sechs Wochen vor der Eiablage keine gentechnisch gezüchteten Futterpflanzen mehr gefressen haben. Gentechnisch hergestellte Tierarzneimittel und veränderte Futterzusätze, wie z.B. Vitamine, sind erlaubt.

3.5 Information und Bürgerdialog

Gerade bei neuen und komplexen Technologien sind neutrale Informationen und ein sachlicher Diskurs nötig. Die CDU will den Menschen eine realistische Abschätzung der Chancen und Risiken ermöglichen und den gesellschaftlichen Konsens ausloten. Die CDU-geführte Bundesregierung hat deshalb z.B. Informationsplattformen im Internet wie biosi-

cherheit.de und biotechnologie.de initiiert (siehe Link-Liste). Zudem werden im Rahmen der Hightech-Strategie Bürgerforen, vor allem in Form von Dialogplattformen neu eingerichtet, auf denen Bürgerinnen und Bürger Zukunftstechnologien und Forschungsergebnisse intensiv diskutieren können.